

Aktenzeichen: 6 AZR 33/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 9. Februar 1984
- 6 AZR 33/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 29. Mai 1980
Münster - 2 Ca 184/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. November 1980
Hamm - 11 Sa 787/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliches Urlaubsgeld und übertarifliche
Entlohnung

Gesetz:

Urlaubsgeldabkommen für den Einzelhandel Nordrhein-Westfalen,
gültig ab 1. Januar 1977, § 4; TVG § 4 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 33/81

11. Sa 787/80 Hamm

Verkündet am
9. Februar 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. November
1980 - 11 Sa 787/80 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Parteien ist streitig, ob mit dem übertariflich gezahlten Arbeitsentgelt das tarifliche Urlaubsgeld abgegolten ist.

Die Parteien haben ein monatliches Gehalt in Höhe von 1.450,-- DM vereinbart. Das tarifliche Arbeitsentgelt betrug 1.080,-- DM. Nach § 2 des für allgemeinverbindlich erklärten Urlaubsgeldabkommens für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1977 (UA) ist für das Jahr 1979 ein Urlaubsgeld von 650,-- DM zu zahlen. Es wird fällig, wenn dem Arbeitnehmer mindestens die Hälfte des ihm tariflich zustehenden Jahresurlaubs gewährt wird (§ 4 Abs. 1 UA). Gemäß § 4 Abs. 2 UA kann durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden.

Im August 1979 erhielt der Kläger drei Wochen Urlaub. Vor Urlaubsantritt verlangte er von der Beklagten die Auszahlung des tariflichen Urlaubsgeldes. Die Beklagte lehnte dies ab.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 650,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 1. Januar 1980 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, bei Abschluß des Arbeitsvertrages habe sie mit dem Kläger vereinbart, daß in dem übertariflichen Gehalt das Urlaubsgeld mitenthalten sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht das begehrte Urlaubsgeld zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, eine Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien, durch die Zahlung eines übertariflichen Arbeitsentgelts werde das tarifliche Urlaubsgeld mitabgegolten, sei grundsätzlich möglich. Allerdings müsse sich aus der vereinbarten Pauschalabgeltung von vornherein eindeutig ergeben, welcher Teil des übertariflichen Gehalts besondere Leistungen honoriere und welcher Teil den Urlaubsgeldanspruch erfülle. Diese Eindeutigkeit fehle im vorliegenden Fall. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden.

2. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der



Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 17, 323, 328 und Urteil vom 22. Oktober 1973 - 3 AZR 83/73 -, AP Nr. 31 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG) zutreffend davon ausgegangen, daß eine Vereinbarung von vornherein erkennbar und eindeutig geeignet sein muß, durch Zahlung eines übertariflichen Arbeitsentgelts den tariflichen Urlaubsgeldanspruch überhaupt und zeitgerecht zu erfüllen. Für das Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Arbeitgeber darlegungs- und beweispflichtig (vgl. BAG Urteile vom 19. Dezember 1958 - 1 AZR 42/58 -, AP Nr. 1 zu § 4 TVG Sozialzulagen und vom 21. Januar 1965 - 5 AZR 228/64 -, AP Nr. 1 zu § 1 HAG). Eine Vereinbarung mit diesem Inhalt hat die Beklagte jedoch nicht dargetan. Sie hat lediglich behauptet, bei der Festlegung des Gehalts habe sie darauf hingewiesen, in der übertariflichen Vergütung sei das Urlaubsgeld enthalten. Es fehlt jeder Vortrag, welche Teile der übertariflichen Vergütung zu welchem Zeitpunkt den tariflichen Urlaubsgeldanspruch abdecken sollten.

Entgegen der Ansicht der Revision muß aber von vornherein eindeutig tatsächlich festgestellt werden können, ob überhaupt und ggf. in welcher Höhe ein tariflicher Urlaubsgeldanspruch durch eine Pauschalzahlung zeitgerecht erfüllt wird (vgl. BAG 24, 228, 231). Eine derartige Aufgliederung ist schon deswegen erforderlich, weil gemäß § 4 UA das Urlaubsgeld vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen ist und der Fälligkeitstermin entweder eintritt, wenn dem Arbeitnehmer mindestens die Hälfte des ihm zustehenden Jahresurlaubs gewährt oder im Arbeitsvertrag ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist. Letzteres ist nicht



behauptet worden. Die Zahlung des übertariflichen Gehalts konnte somit nicht den tariflichen Urlaubsgeldanspruch erfüllen, so daß dahingestellt bleiben kann, ob eine solche Vereinbarung überhaupt gemäß § 4 Abs. 3 TVG rechtlich möglich ist, ohne gegen § 4 UA zu verstoßen.

Dem Kläger steht das begehrte Urlaubsgeld gemäß § 2 UA mangels einer rechtswirksamen Vereinbarung über die Abgeltung des tariflichen Urlaubsgelds durch das übertarifliche Arbeitsentgelt zu, ohne daß es auf den Beweisantritt der Beklagten über das Zustandekommen dieser Vereinbarung ankommt.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Martin

Dr. Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)